

Artenschutzfachbeitrag

Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Bad Liebenwerda

nördlicher Teil der Altdeponie
(Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 20, Flurstück 1 teilweise und 2)

Auftraggeber:

reconcept GmbH
Büro Berlin
Kurfürstendamm 30
10719 Berlin

Auftragnehmer:

Matthias Rieck - Landschaftsplanung
Puschkinstr. 7
04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035341/49749
Funk: 01520/4934613
E-Mail: matthias-rieck@t-online.de

Oktober 2024 (ergänzt April 2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Darstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans.....	1
1.3 Rechtliche Grundlagen.....	2
1.4 Methodisches Vorgehen.....	3
1.5 Untersuchungsraum.....	3
1.5.1 Biotopstrukturen.....	3
1.6 Datengrundlagen.....	7
1.6.1 Fremddaten.....	7
1.6.2 Eigene Bestandserfassungen.....	7
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren.....	7
2.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes.....	7
2.2 Schutzgebiete.....	8
2.3 Beschreibung des Vorhabens.....	8
2.4 Wirkungen des Vorhabens.....	9
2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	9
2.4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	9
2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	9
3. Vegetationskundliche Kartierung.....	9
4. Relevanzprüfung.....	9
4.1 Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten.....	9
4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.3 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	10
5. Bestand und Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten.....	10
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
5.1.1 Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	13
6. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....	20
6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	20
6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	21
7. Zusammenfassung.....	23
8. Literatur- und Quellenverzeichnis.....	24

Anlage 1 und 2: Kartierungsergebnisse Reptilien, Amphibien, Insekten, Brutvögel

Anlage 3: Verlauf des Reptilienschutzzaun zur Abgrenzung des Baufeldes bzw. des südlichen Deponiekörpers (mit Zaunverlauf für Lebensräume)

Abbildung 1: Entwurf Bebauungsplan

Abbildung 2: Räumliche Lage der Biotope

Abbildung 3: Fotos der Biotope

Abbildung 4: Lage Plangebiet

Tabelle 1: Biotoptypen des Plangebietes

Tabelle 2: Ameisen des Plangebietes

Tabelle 3: Reptilien des Plangebietes

Tabelle 4: Vogelarten des Plangebietes

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die reconcept GmbH plant den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem nördlichen Teil der Altdeponie Bad Liebenwerda. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat am 26.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Bad Liebenwerda Nord“ beschlossen. Für den Bebauungsplan wurde ein Artenschutzfachbeitrag beauftragt.

1.2 Darstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Die Aufstellung des Bebauungsplans hat zum Ziel:

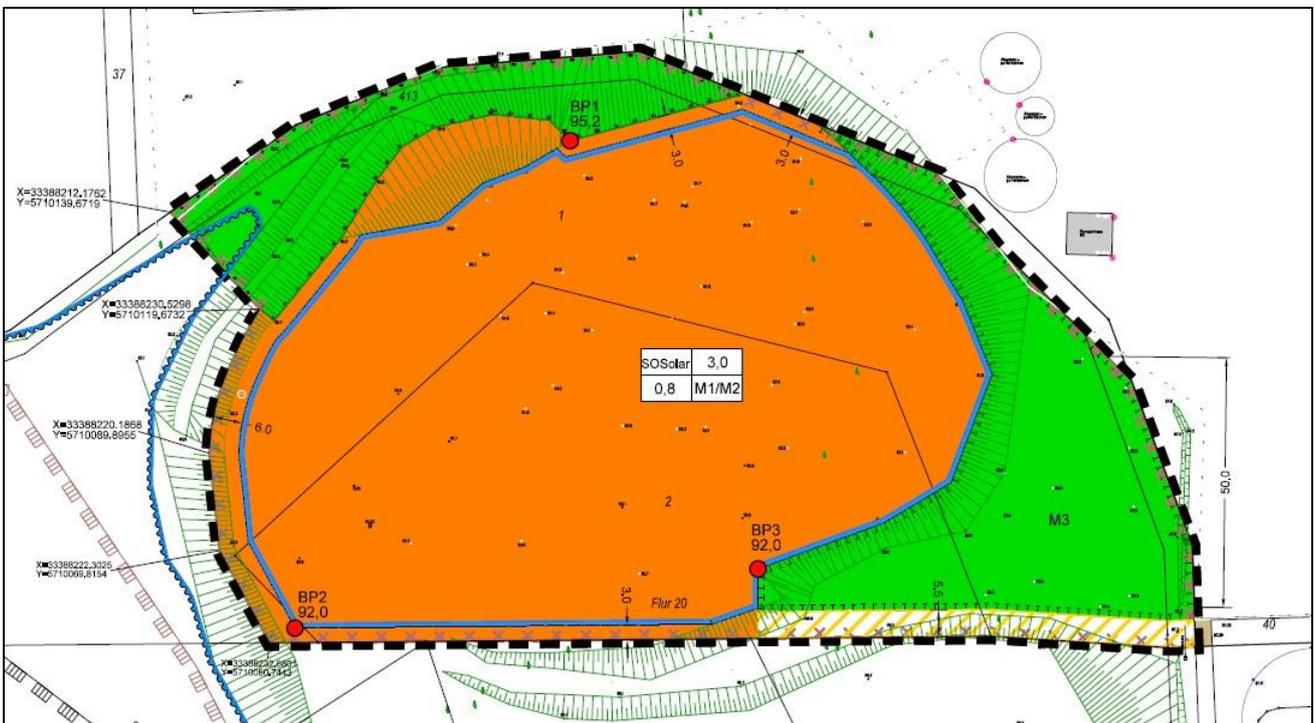
-Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage mit den dazugehörigen Anlagen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flurstücke in der Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 20, Flurstücke 2 und Teile aus 1 und 413.

Innerhalb des Plangebietes werden folgende Flächen festgesetzt:

Sonstiges Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage“	13.844 m ²
Private Grünflächen	5.497 m ²
Private Verkehrsfläche	494 m ²
Gesamt	19.835 m²

Abbildung 1: Entwurf Bebauungsplan Solarpark Bad Liebenwerda Nord (ISP, Fassung 04/2025)



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) in der aktuell gültigen Fassung vom 15. Sept. 2017
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Am 18. Dezember 2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Außerdem ist am 15. Sept. 2017 die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

1.4 Methodisches Vorgehen

In dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

Die Umsetzung des artenschutzfachlichen Beitrags gliedert sich wie folgt:

1. Relevanzprüfung, d. h. Abschichtung der Arten, die vorhabensbedingt nicht betroffen sein können
2. Bestandsaufnahme, d. h. Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Untersuchungsraum
3. Betroffenheitsanalyse, für gefährdete Arten Art-für-Art für ubiquitäre Arten gruppenweise mit Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
4. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, d.h. Wahrung des Erhaltungszustandes und Fehlen zumutbarer Alternativen

1.5 Untersuchungsraum

1.5.1 Biotopstrukturen

Die Biotopstrukturen im Untersuchungsraum wurden durch Kartierung (PNS Dr. Hanspach) erfasst und bewertet (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 2).

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet und angrenzend

Nr.	Biotop typen Code	Verbale Kurzbeschreibung	§ 30- Biotop (§) FFH	Gefähr- dung; Regene- rierbar- keit	Bemer- kung
1	08103/ 08191	Schmaler Erlensaum mit sich anschließendem Birken-Stieleichenwaldstreifen am Hangfuß der angrenzenden Hochfläche, u.a. mit Adlerfarn (<i>Pteridium aquilinum</i>).	§ §	RL; K	zum Erhalt festgesetzt
2	012111	Schilfröhricht (<i>Phragmitetum australis</i>) am Rand der Elsterniederung, den außerhalb des Planbereichs liegenden Binnengraben rechts (nördlich) begleitend.	§	V; B	außerhalb Plangebiet
3	03210/ 03249/ 12714/	Südöstliche Randbereich der Deponie, weitgehend von Herden des Landreitgrases (<i>Calamagrostis epigejos</i>) ausgekleidet. Im Norden schütteres Gebüsch der Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>).		-; X	außerhalb Plangebiet

Nr.	Biotop typen Code	Verbale Kurzbeschreibung	§ 30-Biotop (§) FFH	Gefährdung; Regenerierbarkeit	Bemerkung
4	03249/12714	Weiträumiger Böschungsbereich der Deponie im Norden, Westen und Südosten. Überwiegend von gepflanzten Gehölzen durchdrungen. Offenbereiche werden durch Ruderalfluren bestimmt.		-; X	72 m ² zum Erhalt festgesetzt bzw. außerhalb Plangebiet
5	03249/12714	Nordöstlicher Böschungsbereich der Deponie. Weitgehend von gepflanzten bzw. spontan aufgekommenen Gehölzen (Kiefer, Robinie, junger Eschen-Ahorn) bedeckt.		-; X	1.200 m ² nach GehölzSch VO EE
6	082819/051211	Komplexbiotop aus schütterem Kiefern-Vorwald und Sand Trockenrasen mit Raublatt-Schwengel (<i>Festuca brevipila</i>), Knorpel-Lattich (<i>Chondrilla juncea</i>), Heide-Königskerze (<i>Verbascum lychnitis</i>), Feld-Beifuß (<i>Artemisia campestris</i>), Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>), Kleiner Sauerampfer (<i>Rumex acetosella</i>), Rot-Straußgras (<i>Agrostis tenuis</i>), Berg-Jasione (<i>Jasione montana</i>) und Natternkopf (<i>Echium vulgare</i>), daneben Herden der Rentierflechte (<i>Cladonia spec.</i>).	§ §	-; B 2; B	1.200 m ² § 30 Biotop
7	03249/12714	Eingangsbereich zur Deponie mit Ausgang zwischen den nördlich und südlich angrenzenden Böschungsbereichen. Weitgehend mit Ruderalfluren ausgekleidet. Im Osten Fragmente eines schütterten Kiefern-Vorwaldes.		-; X	2.740 m ²
8	12714	Heterogener Baumbestand im westlichen Deponiebereich, insbesondere mit Robinien, Eschen-Ahorn, Götterbaum, Hängebirken. Durchsetzt von heterogenen ruderalen Staudenfluren. Größerer Bestand der wohl angepflanzten Bruch-Weide (<i>Salix fragilis</i>).		-; X	6.170 m ²
9	03249/12714	Die südlichen bzw. südöstlichen Deponieböschungen nordwärts mit gepflanzten und sich verjüngenden Exemplaren von Robinie, Götterbaum und Bastard-Indigo sowie ruderalen Staudenfluren saumartig begleitend. Am Südostrand auch Gruppe von Hängebirken (<i>Betula pendula</i>). Hier auch überwiegend abgängige Exemplare des		-; X	440 m ² Rest außerhalb Plangebiet
10	03249/12714	Deponie-Hochfläche, allseits durch abfallende Böschungen begrenzt. Heterogene Ruderalflur, teils Land-Reitgras-Herden (<i>Calamagrostis epigejos</i>), vereinzelt Bestände der Kanadischen Goldrute (<i>Solidago canadensis</i>). Überwiegend aber Rainfarn- Beifuß-Fluren (Tanaceto-Artemisietum). Vielfach von gepflanzten (Schmalblättrige Ölweide, Bastard-Indigo, Götterbaum) und spontan aufgekommenen Gehölzen durchsetzt, insbesondere jüngere und vereinzelt ältere Exemplare der Robinie. Teils verjüngen sich diese Bestände. Daneben Solitärsträucher der Hunds-Rosa (<i>Rosa canina</i>). Vereinzelte, teils abgängige Hängebirken. Vereinzelte Schilf-Herden eingestreut.		-; X	5.200 m ²

Es wurden insgesamt 10 Biotopflächen kartiert. Darunter befinden sich 3 im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Landesnaturschutzgesetzes Brandenburg geschützten Biotopflächen (Erlensaum und Eichenwald, Schilfröhricht und Sandtrockenrasen). Es handelt sich in Südbrandenburg um weit verbreitete und häufige Biotoptypen. Lebensraumtypenflächen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie befinden sich nicht darunter.

Abbildung 2: Räumliche Lage der Biotope

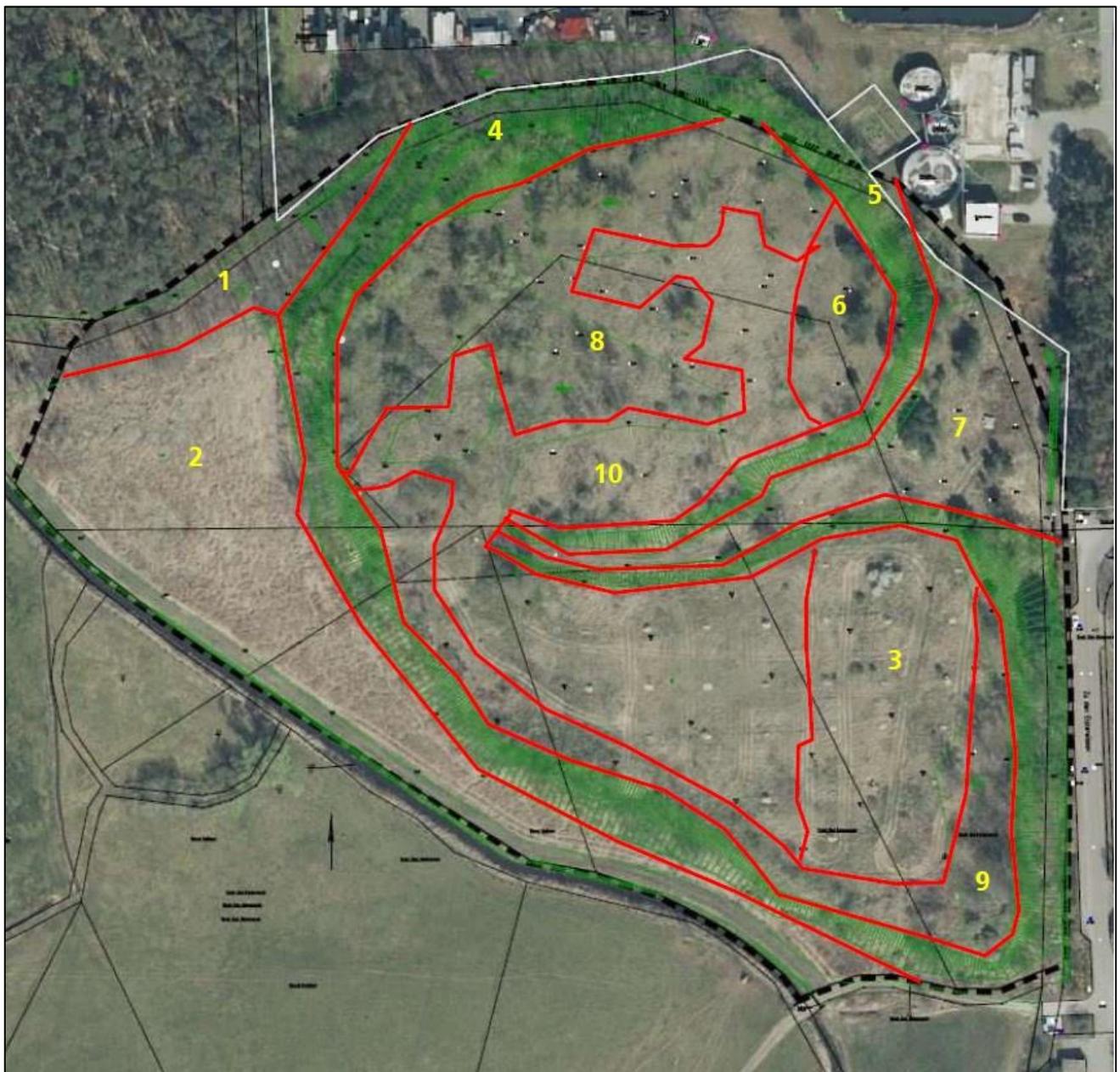


Abbildung 3: Fotos der Biotope



Der zentrale Teil des UG wird durch Ruderalflur bzw. ruderale Staudenflur mit Trockenrasen bestimmt.



Auf der Fläche, insbesondere randlich, haben sich Gehölze und Gebüsche (u. a. anteilig Kiefer, Robinie, Eschen-Ahorn, Bastard-Indigo) ausgebildet.

1.6 Datengrundlagen

Für den Artenschutzfachbeitrag wurden die nachfolgend genannten Datengrundlagen herangezogen.

1.6.1 Fremddaten

- Landesumweltamt Brandenburg (LUA) (2007): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten. Endfassung vom 27.09.2007
- Landesumweltamt Brandenburg (LUA) (2008): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Stand 26.03.2008

1.6.2 Eigene Bestandserfassungen

Zwischen Mai und August 2022 fand die systematische Erfassung statt.

Kartiert wurden Reptilien, Amphibien und Brutvögel. Weiterhin wurden Bäume als potentielle Quartiere für Fledermäuse untersucht und Nester der Roten Waldameise kartiert.

Insbesondere wurde die Reptilienkartierung (Zauneidechse) entsprechend den artspezifischen Aktivitätsphasen bzw. unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen (windarm, sonnig) zu günstigen Zeitpunkten von Mai bis August durchgeführt.

Die Bestandserfassungen orientierten sich an gültigen Methodenstandards der jeweiligen Artengruppe (SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER 2006 und SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT 2005).

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

2.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Der Untersuchungsraum für den Artenschutzfachbeitrag wird im Nordwesten von Hochwald, im Nordosten von einem Gewerbegebiet, im Süden durch den verbleibenden Flächenanteil der Altdeponie und im Westen durch den Binnengraben mit Übergang in Intensivgrasland begrenzt.

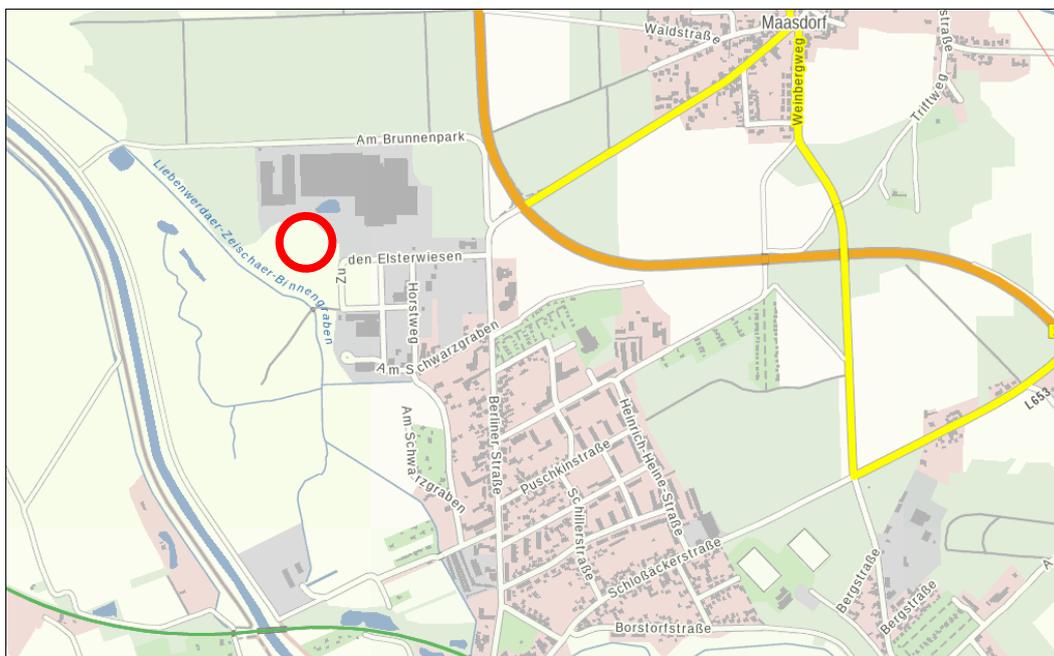


Abbildung 4: Lage Plangebiet

2.2 Schutzgebiete

Die Vorhabenfläche befindet sich im NP „Niederlausitzer Heidelandschaft“. Angrenzend im Abstand von ca. 20 m westlich und südlich befindet sich das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ und im Abstand von ca. 30 m das Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“.

2.3 Beschreibung des Vorhabens

Innerhalb des Plangebietes ist auf einer Fläche von ca. 1,38 ha eine PV-Freiflächenanlage zur dezentralen Energieerzeugung geplant. Die Anlage ist als unbewegliche Großflächenanlage geplant. Durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule und ihre Anordnung – Nord/Süd ausgerichtete Modulreihen – ist mit minimaler Flächenversiegelung (max. 5 %) zu rechnen.

Die kristallinen Photovoltaikmodule sind auf sogenannten Modultischen befestigt. Die Gründung erfolgt über eine direkte Rammung der Tischstützen ins Erdreich. Durch das Montieren der Hauptträger an die Stützen bzw. Modulträgern an die Hauptträger wird die Auflagefläche für die Photovoltaikmodule gebildet.

Die Module werden anschließend verkabelt und zwecks Umwandlung des elektrischen Gleichstroms in Wechselstrom an Wechselrichter angeschlossen. Hierbei handelt es sich um kleine Elektrogeräte, die direkt an der Rückseite der Modultische befestigt werden.

Für die notwendigen Nebenanlagen (wie z.B. Materialcontainer, Trafos u. dgl.) sind jeweils nur kleine Flächenfundamente erforderlich. Im Verhältnis zur Gesamtfläche ist, unabhängig von der Wahl der technischen Lösung, die Überbauung durch derartige technische Anlagen äußerst gering.

Die PV-Freiflächenanlage ist eine elektrische Betriebsanlage und muss daher aus Sicherheitsgründen von unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie u.U. aus Gründen des Versicherungsschutzes effektiv mit Übersteigschutz eingefriedet werden.

Für Wartungszwecke aber auch aus Sicherheitsgründen sind Tore / Zugänge erforderlich.

Die verkehrliche Erschließung des Solarparks ist über die Zufahrt zu der Straße „Zu den Elsterwiesen“ mit Anbindung an die Berliner Straße gegeben.

Aus brandschutztechnischen Gründen werden zwischen den Modulreihen entsprechende Fahrgassen für die Feuerwehr freigehalten. Eine Befestigung der Wege bzw. Fahrgassen ist nicht erforderlich, da der gewachsene Boden genug tragfähig ist. Anlagen zur stadttechnischen Ver- und Entsorgung des Solarparks sind nicht erforderlich. Lediglich die unterirdische Verlegung von Stromkabeln für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist notwendig. Die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des im Solarparks anfallenden Niederschlagswassers erfolgt, wie bisher, durch Versickerung vor Ort.

2.4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden jene Wirkfaktoren aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Fällung von Gehölzen
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Lärm, Erschütterungen, Abgase, optische Störungen durch den Baubetrieb
- möglicherweise Eintrag von Schadstoffen in den Boden

2.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Überformung von Offenland

2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3. Vegetationskundliche Kartierung

Im Rahmen der Begehung konnten keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden.

4. Relevanzprüfung

4.1 Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten

Es erfolgte eine faunistische Bestandserfassung der folgenden Artengruppe:

- Reptilien, Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse (Suche nach Baumhöhlen)

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Rote Liste ausgestorben oder verschollen sind und Arten mit sporadischem Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes,
- verbreitete, euryöke Arten und
- Arten, deren Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Reptilien

Die Erfassung von Reptilien (Zauneidechse) erfolgte entsprechend den artspezifischen Aktivitätsphasen bzw. unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen (windarm, sonnig) zu günstigen Zeitpunkten an 5 Tagen (Termine: 17.05.2022, 22.05.2022, 11.06.2022, 23.06.2022, 07.08.2022). [vgl. Anlage Kartierungsergebnisse]

Amphibien

Die Kartierung von Amphibien wurde an 3 Tagen (10.05.2022, 19.05.2022, 27.05.2022) durchgeführt. An dem westlich verlaufenden Binnengraben (außerhalb UG) wurde 1 Teichfrosch (Rufer) verhört. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung für Amphibien ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Im Rahmen der Untersuchung wurden keine Baumhöhlen als Quartiere für Fledermäuse gefunden.

Potentielle Fledermausarten können die Vorhabenfläche als Jagdgebiet nutzen, werden jedoch nicht von der Maßnahme direkt beeinträchtigt. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse ist nicht erforderlich.

Gruppe Rote Waldameisen

Im Rahmen des geplanten Vorhabens wurde 1 Nest geschützter Roter Waldameisen gefunden.

Tabelle 2: Ameisen des Plangebietes

Nest Nr.	Art	
1	Kahlrückige Waldameise	<i>Formica polyctena</i>

4.3 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Von April bis Juli 2022 wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 11.05.2022, 23.05.2022, 09.06.2022, 11.07.2022 und 31.07.2022.

Dabei wurden 29 Arten (10 Brutverdacht, 19 Sichtnachweis/ Nahrungsgast) ermittelt. (vgl. Anlage Kartierungsergebnisse) Im Rahmen der Untersuchung wurden keine Baumhöhlen als potentielle Bruthabitate gefunden. Für die nachgewiesenen Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes besteht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kein Verbot für eine Überformung des Brutplatzes.

5. Bestand und Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden und potentiell möglichen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet.

Tabelle 3: Reptilien des Plangebietes

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	Schutzstatus
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	s, IV

Legende: **RL BB** Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIS et al. 2004)
3 gefährdet

Schutzstatus

s - streng geschützte Art gem. BNatSchG . 7 Abs. 2 Nr. 14,
IV - Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Brandenburg Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen, inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt. In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt. Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) in Optimallebensräumen werden für Weibchen mit 110 m² und Männchen mit 120 m² angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden unter Optimalbedingungen 1 ha angegeben. (BISCHOFF, ELBING et al., HARTUNG & KOCH, KLEWEN, MUTZ & DONT, HAHN-SIRY, GLANDT in LANDESBETRIEB STRAßENWESEN BRANDENBURG 2008)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Die 11 Zauneidechsen (3 männlich, 1 weiblich, 3 adult, 4 subadult) wurden im Übergang von Ruderalfluren zu Gehölzstrukturen in nördlichen, östlichen und westlichen Bereichen des UG gefunden. Der Bestand wird unter Berücksichtigung von Zuwanderung und einer vermehrten Anzahl von Jungtieren ab Juli/August erfahrungsgemäß auf ca. 100 Exemplare geschätzt.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als lokale Population sind die Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Niederung von Schwarzer Elster und Pulsnitz anzusehen. Die Vorkommen verfügen über mittlere Individuenzahlen. Die Habitatstrukturen sind gut ausgebildet. Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Erhaltungszustand B.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>VASB1 – ökologische Baubegleitung VASB3 – Bauzeitenregelung für Zauneidechsen VASB4 – Stellen Reptilienschutzzaun VASB5 – Umsiedeln Reptilien CEF – Herstellung Zauneidechsen-Ersatzlebensraum</p>	

Fortsetzung

Zauneidechse
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bau- und anlagenbedingt kann es durch die geplante Maßnahme potentiell zu Verlusten der Zauneidechse kommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mögliche Verluste zahlenmäßig höchstens eine geringe Bedeutung auf die Bestandssituation der lokalen Population im Untersuchungsraum haben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation infolge bau- oder anlagenbedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bau- und anlagenbedingt kann es durch die geplante Maßnahme potentiell zu Störungen (Erdbewegungen, Erschütterungen, Bewegungen von Fahrzeugen und Personen) der Zauneidechse kommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mögliche Störungen zahlenmäßig höchstens eine geringe Bedeutung auf die Bestandssituation der lokalen Population im Untersuchungsraum haben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation infolge bau- oder anlagenbedingter Störungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme bleibt der räumliche Zusammenhang der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätte weitgehend gewahrt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Tabelle 4: Brutvögel des Plangebietes

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	Schutzstatus	Vorkommen
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		b	C / N
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		b	B
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>		b	C / N
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		b	C / N
Elster	<i>Pica pica</i>		b	C / N
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	b	C / N
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	b	B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		b	B
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	b	C / N
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		b	C / N
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		b	B
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		b	C / N
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b	C / N
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		b	C / N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		b	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		b	B
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>		b	C / N
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	l, b	C / N
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		b	C / N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b	C / N
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		b	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		l, s	C / N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		b	C / N
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		b	C / N
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		b	C / N
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		b	B
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	s	C / N
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b	B

RL BB Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY & MÄDLow 2019)
 3 gefährdet
 V Art der Vorwarnliste

Vorkommen
 B Brutverdacht
 C Stimmnachweis, Sichtnachweis / N Nahrungsgast
 N Nahrungsgast

Schutzstatus

l = geschützt nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
 b bzw. s = besonders bzw. streng geschützt nach Anlage 1 BArtSchVO

Im Folgenden wird in einem Formblatt der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell möglichen europäischen Vogelarten (nach Gilden) gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Brutvögel der Gehölze	
(Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Girlitz, Graureiher, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Neuntöter, Pirol, Ringeltaube, Schwarzspecht, Star, Stieglitz, Wiedehopf)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Brandenburg Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
Der Untersuchungsraum ist durch verschiedene geeignete Habitats gekennzeichnet (Hecken und Gehölzstrukturen).	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der potentielle Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für alle ubiquitären Arten vorhanden. Erhaltungszustand A.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen	
VASB2 – Bauzeitenregelung für Brutvögel	
A - Anlegen Baum-/Strauchhecke mit Waldrandcharakter in der Gemarkung Jeßnigk, Flur 3, Flurstück 344/52	

Fortsetzung

<p>Brutvögel der Gehölze</p> <p>(Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Girlitz, Graureiher, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Neuntöter, Pirol, Ringeltaube, Schwarzspecht, Star, Stieglitz, Wiedehopf)</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p>
<p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabensbedingt kein Risiko für die Tötung der Brutvögel der Gehölze.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>
<p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Insgesamt ergeben sich vorhabensbedingt keine Störungen für die Brutvögel der Gehölze.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>
<p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bau- und anlagenbedingt kommt es durch die geplante Maßnahme zur Zerstörung von potentiellen Bruthabitaten der Brutvögel der Gehölze.</p> <p>Es ist jedoch davon auszugehen, dass mögliche Zerstörungen von Bruthabitaten zahlenmäßig höchstens eine geringe Bedeutung auf die Bestandssituation der lokalen Population im Untersuchungsraum haben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Brutvögel der Gehölze infolge baubedingter Zerstörungen von Bruthabitaten ist daher insgesamt ausgeschlossen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<p>Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes (Goldammer, Jagdfasan, Kuckuck, Rotkehlchen, Zilpzalp)</p>	
<p>Schutzstatus</p>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<p>Bestandsdarstellung</p>	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Brandenburg Die aufgeführten Arten brüten in der Boden- bzw. Krautschicht, sind in Brandenburg noch weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Der Untersuchungsraum ist durch geeignete Habitats gekennzeichnet (Offenlandbiotop mit einzelnen Gehölzstrukturen), in denen teilweise hohe Siedlungsdichten der verschiedenen Arten zu erwarten sind.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der potentielle Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für alle ubiquitären Arten vorhanden. Erhaltungszustand A.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>VASB2 – Bauzeitenregelung für Brutvögel M2 – Entwicklung Grasland innerhalb des Solarparks</p>	

Fortsetzung

<p>Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes</p> <p>(Goldammer, Jagdfasan, Kuckuck, Rotkehlchen, Zilpzalp)</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p>
<p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabensbedingt kein Risiko für die Tötung der Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>
<p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Insgesamt ergeben sich vorhabensbedingt keine Störungen für die Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>
<p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bau- und anlagenbedingt kommt es durch die geplante Maßnahme zur Zerstörung von potentiellen Bruthabitaten der Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes.</p> <p>Es ist jedoch davon auszugehen, dass mögliche Zerstörungen von Bruthabitaten zahlenmäßig höchstens eine geringe Bedeutung auf die Bestandssituation der lokalen Population im Untersuchungsraum haben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes infolge baubedingter Zerstörungen von Bruthabitaten ist daher insgesamt ausgeschlossen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Brutvögel der Gewässer- und Uferstrukturen (Stockente, Teichrohrsänger)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Brandenburg Die aufgeführten Arten brüten in den Verlandungsbereichen von Gewässern oder an uferbegleitenden Gehölzen, sind in Brandenburg noch weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf. Es handelt sich vorrangig um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
Entlang des Binnengrabens sind zum Teil (Land-) Röhrichte ausgebildet, die potentielle Bruthabitate der Brutvögel der Gewässer- und Uferstrukturen darstellen. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der potentielle Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; gute Habitatqualität für alle ubiquitären Arten vorhanden. Erhaltungszustand A.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen VASB2 – Bauzeitenregelung für Brutvögel	

Fortsetzung

<p>Brutvögel der Gewässer- und Uferstrukturen</p> <p>(Stockente, Teichrohrsänger)</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p>
<p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabensbedingt kein Risiko für die Tötung der Brutvögel der Gewässer- und Uferstrukturen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>
<p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Insgesamt ergeben sich vorhabensbedingt keine Störungen für die Brutvögel der Gewässer- und Uferstrukturen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>
<p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bau- und anlagenbedingt kommt es durch die geplante Maßnahme zur Zerstörung von potentiellen Bruthabitaten der Brutvögel der Gewässer- und Uferstrukturen.</p> <p>Es ist jedoch davon auszugehen, dass mögliche Zerstörungen von Bruthabitaten zahlenmäßig höchstens eine geringe Bedeutung auf die Bestandssituation der lokalen Population im Untersuchungsraum haben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Brutvögel der Gewässer- und Uferstrukturen infolge baubedingter Zerstörungen von Bruthabitaten ist daher insgesamt ausgeschlossen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

6. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

VASB1 – ökologische Baubegleitung

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) bei Realisierung der durch den Bebauungsplan ermöglichten baulichen Anlagen vorzusehen, welche die naturschutzfachlich sachgerechte Ausführung der nachfolgend formulierten artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie die Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben gewährleisten soll.

VASB2 – Bauzeitenregelung für Brutvögel

Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von brütenden Vogelarten, sind Holzungsarbeiten im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

VASB3 – Bauzeitenregelung für Zauneidechsen

Zur Verbesserung der Abfangbedingungen ist im Winterhalbjahr (außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse) das Baufeld zu mähen und das Mähgut zu beräumen. Das Roden von Stubben erfolgt, falls erforderlich, nach Beendigung des Absammelns der Zauneidechse.

VASB4 – Stellen Reptilienschutzzaun

Die geplante Solaranlage wird während der Bauzeit mit Reptilienzaun abgesperrt. Im Süden verläuft dabei der Reptilienzaun südlich der Baustraße bis zur östlichen Einfahrt auf das B-Plangebiet. Dadurch kann die Einwanderung aus dem gesamten Zauneidechsen-Lebensraum südlich der Vorhabenfläche (Flurstücke 5 und 6 [anteilig], Flur 20, Gemarkung Bad Liebenwerda.) verhindert werden. Es ist eine undurchsichtige Folie in einer Aufstellungshöhe von 0,5 m zu verwenden. Mit Beendigung der Baumaßnahme ist der Schutzzaun zurückzubauen. (vgl. Verlauf des Reptilienschutzzaun zur Abgrenzung des Baufeldes bzw. des südlichen Deponiekörpers (mit Zaunverlauf für Lebensräume; Anlage 3)

VASB5 – Umsiedeln Reptilien

Für das Absammeln der Zauneidechse aus dem Baufeld wird methodisch ein Handfang mit Kescher und ein Schlingenfang durchgeführt. Vor Baubeginn sind zwischen Ende März und Anfang September 2025 die Reptilien im Plangebiet durch eine Fachperson abzufangen und in den Zauneidechsen-Ersatzlebensraum (CEF) einzusetzen. Das Absammeln ist zu dokumentieren. Die Fachperson ist der unteren Naturschutzbehörde vor dem Abfangen zu benennen. Der Dokumentationsbericht ist nach Absammeln von Reptilien der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

CEF – Anlegen Zauneidechsen-Ersatzlebensraum

Die Ausgleichsfläche befindet sich in der Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 20, Flurstück 1 und 2 anteilig auf dem ehemaligen Deponiegelände des Eigentümers Stadt Bad Liebenwerda. Die Ersatzfläche liegt unmittelbar östlich am Baufeld, sodass der räumliche Zusammenhang der Population der Zauneidechse gewahrt bleibt.

Geplant ist einen Ersatzlebensraum für die Zauneidechsen von ca. 0,3 ha Größe. In diesem Deponiebereich kann eine bestehende dichte Besiedlung durch die Zauneidechse ausgeschlossen werden. Die Fläche ist für eine Anzahl von ca. 30 adulten und subadulten Exemplaren der Zauneidechse konzipiert, welches sehr wahrscheinlich dem Fangergebnis im Baufeld bzw. den Raumansprüchen der eingesetzten Zauneidechsen genügen wird.

Vor Abfangen der Reptilien sind auf der Fläche 20 Lebensräume (im Raster von ca. 9 m x 10 m) wie folgt anzulegen (vgl. Abbildung):

breite Seite der Sandschüttung zur Südseite ausrichten; Materialien (Steine oder Holz) nördlich auflegen

keine vorherige Auskoffnung/Ausschachtung

Kombination Sand/Steine und Sand/Holz im Raster abwechseln

10 Lebensräume Sand in Kombination Steine

pro Lebensraum

- ca. 3,5 m³ Sand (Körnung: 0 - 4 mm)
- ca. 2,5 m³ Steine (Überkorn/Kiesel ab ca. 12-15 cm Länge)

10 Lebensräume Sand in Kombination Stubben oder Starkholz

pro Lebensraum

- ca. 3,5 m³ Sand (Körnung: 0 - 4 mm)
- je nach Größe 1-2 Stubben oder ca. 2,5 Raummeter Starkholz, kein Weichholz verwenden

Die Herstellung des Zauneidechsen-Ersatzlebensraumes ist durch eine Fachfirma durchzuführen und von der ökologischen Baubegleitung zu überwachen.

Ein Bericht über die Fertigstellung des Ersatzlebensraumes ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Abbildung: Zauneidechsen-Ersatzlebensraum in der Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 20, Flurstück 1 und 2 anteilig



Lebensräume

- Sandschüttung mit Abdeckung Steine
- Sandschüttung mit Abdeckung Stubben oder Starkholz
- ■ ■ ■ Verlauf Reptilienschutzzaun

M2 – Entwicklung und Erhaltung Grasland (entnommen aus B-Plan-Entwurf)

Zwischen der Unterkante der Module und Gelände ist ein Mindestabstand von 0,80 m einzuhalten. Zwischen den Modulreihen und unter den Modulen ist die vorhandene standortspezifische Bodenvegetation durch Pflege als Grasland zu entwickeln und zu erhalten.

A - Anlegen Baum-/Strauchhecke mit Waldrandcharakter in der Gemarkung Jeßnigk, Flur 3, Flurstück 344/52

7. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans „Solarpark Bad Liebenwerda Nord“ der Stadt Bad Liebenwerda wird eine Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Norden von Bad Liebenwerda planerisch gesichert.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung wurden Reptilien (Zauneidechse) und europäischen Vogelarten einer Prüfung unterzogen. Für artenschutzrechtlich relevante Arten wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt. Diese umfassen eine ökologische Baubegleitung, die Beschränkung des Zeitraumes der Fällung von Gehölzen, die Baufeldberäumung außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen, die Errichtung eines Reptilienspeerzauns sowie das Absammeln und Umsiedeln von Reptilien (Zauneidechse) und die Entwicklung von Grasland innerhalb des Solarparks.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde für den Eingriff in den Lebensraum der Zauneidechsen eine Ausgleichsfläche in der Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 20, Flurstück 1 und 2 anteilig festgelegt. Geplant ist ein Ersatzlebensraum für die Zauneidechsen von ca. 0,3 ha Größe. In diesem Deponiebereich kann eine bestehende dichte Besiedlung durch die Zauneidechse ausgeschlossen werden. Die Ersatzfläche liegt unmittelbar östlich am Baufeld, sodass der räumliche Zusammenhang der Population der Zauneidechse gewahrt bleibt.

Es ließ sich für sämtliche Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten feststellen, dass bei Durchführung der entwickelten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht eintreten werden. Eine Gefährdung von lokalen Populationen von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie der europäischen Vogelarten ist durch die Realisierung der geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

8. Literatur- und Quellenverzeichnis

- BMVBS (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG (Leitfaden) sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten. F+E-Projekt Nummer 02.0256/2004/LR, 154 S. + Anhänge (Merkblätter)
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (2002): Angaben zur Verbreitung der in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1, 2). Internet-Veröffentlichung. URL: <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.234793.de>
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (Hrsg., 2007): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten. Endfassung vom 27.09.2007.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 2007: Bewertung der brandenburgischen Anhangsarten auf Ebene der kontinentalen Region und in Brandenburg. Stand: Dezember 2007, Potsdam
- ISP DIECKE: Entwurf Bebauungsplan „Solarpark Bad Liebenwerda Nord“
- PNS DR. HANSPACH: Biotopkartierung
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLÖW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 19 (4), Beilage zu Heft 4, 2019, Potsdam.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13 (4), Beilage.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG in aktueller Fassung

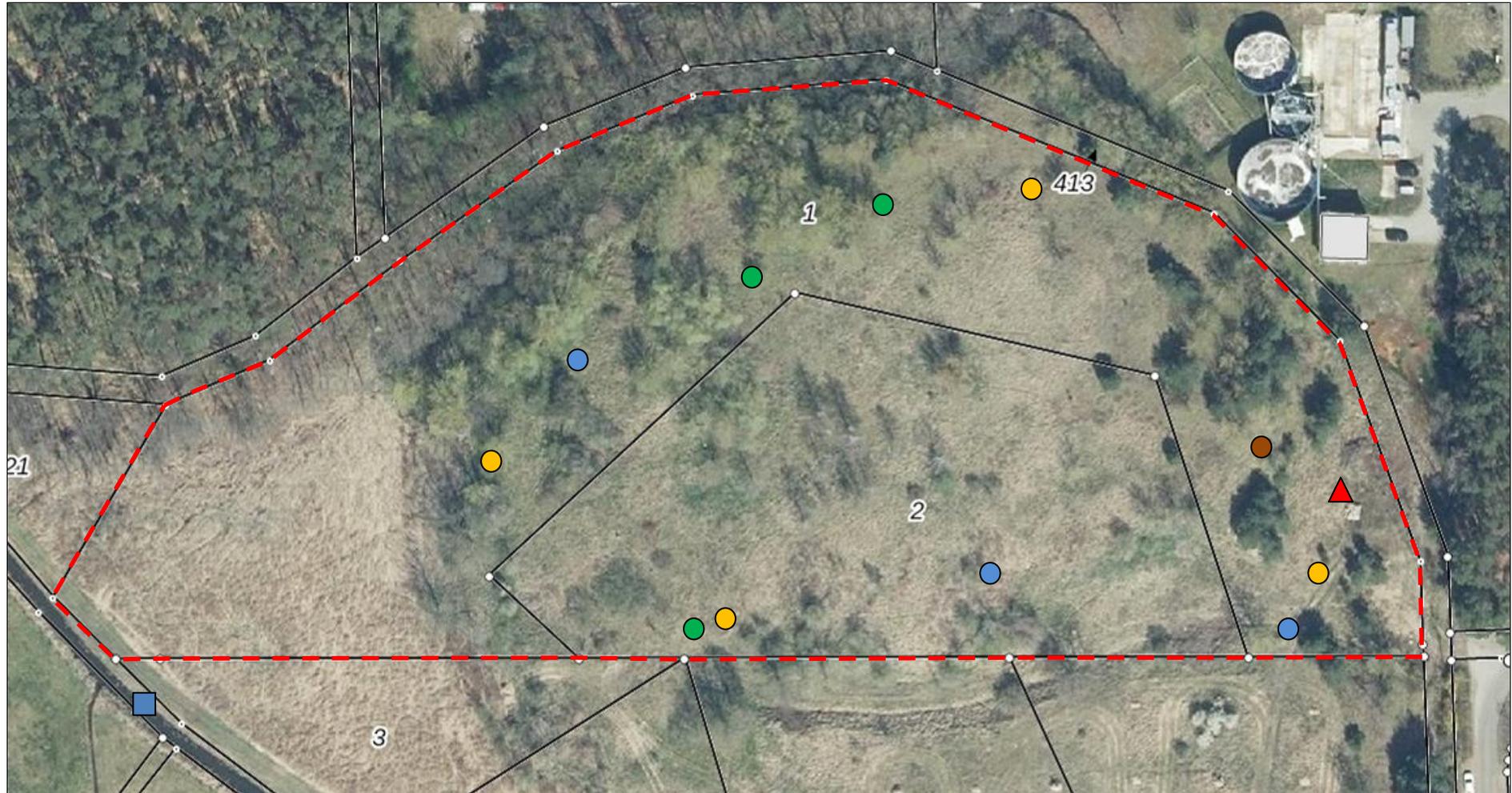
LANDESBETRIEB STRASSENWESEN IM LAND BRANDENBURG (2008):

Mustergliederung/Beispieltex te für den Artenschutzbeitrag (ASB) zum LBP bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand August 2008.

RICHTLINIE 79/409 EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) nach der Änderungsrichtlinie 91/2244/EWG vom 06.03.1991, Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG des Rates vom 03.12.2008, Abl. Nr. L 323

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebens-räume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006, Abl. Nr. L 363: S. 368.

Anlage 1 und 2 Kartierungsergebnisse Reptilien, Amphibien, Insekten,
Brutvögel



Reptilien

- Zauneidechsen-Männchen
- Zauneidechsen-Weibchen
- adulte Zauneidechse
- subadulte Zauneidechse

Amphibien

- Teichfrosch

Insekten

- ▲ Nest Rote Waldameise



Brutvögel

Brutverdacht
 Sicht-/Stimmnachweis, Nahrungsgast

A Amsel	Ei Eichelhäher	Gi Girlitz	K Kohlmeise	Nk Nebelkrähe	Rt Ringeltaube	Sti Stieglitz	Zi Zilpzalp
Bm Blaumeise	E Elster	Grr Graureiher	Ku Kuckuck	Fa Jagdfasan	R Rotkehlchen	Sto Stockente	
B Buchfink	Fe Feldsperling	Kg Klappergrasm.	Mg Mönchsgrasm.	Nt Neuntöter	Ssp Schwarzspe.	T Teichrohrsän.	
Bs Buntspecht	G Goldammer	Kl Kleiber	N Nachtigall	P Pirol	S Star	Wi Wiedehopf	

Anlage 3 Lage Reptilienschutzzaun



■ ■ ■ ■ Verlauf des Reptilienschutzzaun zur Abgrenzung des Baufeldes bzw. des südlichen Deponiekörpers (mit Zaunverlauf für Lebensräume)